

Amt für Bodenmanagement Fulda

**Washingtonallee 4
36041 Fulda**

UF 1587 Neuhof-Mitte-A 66

Änderungsbeschluss Nr. 1

Im Flurbereinigungsverfahren Neuhof-Mitte-A 66 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung das Flurbereinigungsgebiet geändert.

Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung Neuhof, Flur 2, Flurstück 5/10

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 211 ha.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte – die Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – mit oranger Verfahrensgrenze und grüner Einfärbung kenntlich gemacht.

Begründung

Die Zuziehung des Flurstücks erfolgt zur Durchführung des Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Juni 2005 (Az.: V2-A-061-k-04 (1.875/1.993)).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Neuhof und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Kalbach, Flieden und Eichenzell öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Änderungsschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Neuhof, Flieden, Kalbach und Eichenzell zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben; dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, -Obere Flurbereinigungsbehörde-, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden zu erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 13. Oktober 2006

Inm Auftrag


(Kranz)



